



Einwohnergemeinde

Niedergösgen

• **Pflichtenheft für den
Brunnenmeister**
700.1

Pflichtenheft für den Brunnenmeister

Der Gemeinderat

gestützt auf § 2, Absatz 2 des Wasserreglements vom 19. Februar 1971

beschliesst:

§ 1 Wahl

Der Brunnenmeister wird auf Vorschlag der Wasserkommission auf die übliche Amts dauer gewählt.

§ 2 Wahlvoraussetzung

Der Brunnenmeister-Anwärter hat sich über die erforderlichen Fähigkeiten auszuweisen. Sein Arbeitgeber muss über nebenamtliche Tätigkeiten orientiert sein und die Zusicherung abgeben, dass er jederzeit gut erreichbar und auch in der Lage ist, unaufschiebbare Arbeiten unverzüglich ausführen zu können.

§ 3 Unterstellung

Der Brunnenmeister ist direkt der Wasserkommission unterstellt.

§ 4 Pflichten und Kompetenzen

Es gelten die nachstehend umschriebenen Pflichten und Kompetenzen.

a) Pumpstation

Die Pumpstation und deren unmittelbare Umgebung sind stets in bester Ordnung zu halten. Das Rasenmähen und Schneiden der Sträucher besorgt das Werkpersonal. Insbesondere ist auf die Reinhaltung der Pumpen und Motoren sowie der Apparaturen und deren richtiges Funktionieren ganz speziell zu achten. Zu diesem Zweck sind die verschiedenen Objekte jede Woche einmal zu kontrollieren. Vorkommende Störungen sind, sofern es sich um einfache Manipulationen handelt, sofort zu beheben. Störungen schwerer Natur sind unverzüglich dem Präsidenten zu melden. Es ist dem Brunnenmeister untersagt, von sich aus Eingriffe in die Apparaturen zu machen.

b) Leitungsnetz

Der Dicht- und Reinhaltung des Leitungsnetzes ist alle Aufmerksamkeit zu schenken. Im einfachen Abhorchverfahren sind periodisch Stichproben zu machen, um eventuell undichte Stellen im Leitungsnetz, bei Schiebern oder Hydranten feststellen zu können.

c) Schieber, Hydranten und öffentliche Brunnen

Diese sind jährlich einmal, nach Möglichkeit im Frühjahr, einer genauen Kontrolle zu unterziehen. Der Brunnenmeister erstattet der Wasserkommission hier über Bericht ab. Dem Brunnenmeister obliegt auch die Beaufsichtigung der an das Gemeindenetz angeschlossenen Brunnen, einschliesslich der Schulhaus- und Friedhofbrunnen. Das Einregulieren ist Sache des Brunnenmeisters und ist jeder anderen Person verboten.

d) Reservoir

Zu den Reservoirs ist wöchentlich ein Kontrollgang zu machen. Sie sind alljährlich im Spätherbst gründlich zu reinigen. Die Reinigung des Reservoirs Söhren wird durch das KKW besorgt.

e) Betriebswarte beim KKW

Für den Unterhalt der Betriebswarte beim KKW ist das Personal des Werkes zuständig. Der Brunnenmeister kann allfällige Mängel via Wasserkommission vorbringen.

§ 5 Ausserordentliche Vorfälle

Bei Leitungsbrüchen sind durch den Brunnenmeister alle notwendigen Massnahmen zu treffen. Danach ist unverzüglich der Präsident der Wasserkommission zu orientieren. Bei Brandausbruch wird der Brunnenmeister durch die Feuerwehr oder das KKW orientiert. Er hat in Verbindung mit dem KKW dafür zu sorgen, dass ein maximaler Wasserzufluss zur Brandstelle gewährleistet ist.

§ 6 Wasseruhren in den Pumpstationen

Die Wasseruhren in den Pumpstationen sind jeweils auf Ende jedes Monats abzulesen und in das Ablesebuch einzutragen. Dazu gehört auch die Station im Bösch für die Gemeinde Stüsslingen.

§ 7 Wasseruhren in den Gebäuden

Der Brunnenmeister bestimmt die Grösse des einzubauenden Zählers und soweit möglich den Einbauort. Er besorgt und überwacht die Zählerablesung. Für die Zählerablesung müssen ihm die Mitglieder der Kommission behilflich sein, sofern er dies wünscht. Die Zählerablesung erfolgt jährlich einmal und zwar im Laufe des Monats September. Bei Industriebauten mit grossem Wasserbezug werden die Uhren jeweils am Ende eines Quartals abgelesen. Für jeden eingebauten Zähler ist ein Standblatt zu führen. Für sämtliche Grössen und Typen sind Reservezähler auf Lager zu halten.

§ 8 Magazin

Dem Brunnenmeister steht ein Magazin zur Verfügung. Er führt Inventar über Werkzeuge, Material und Wasserzähler. Kleinzeug und Verbrauchsmaterial schafft er in eigener Kompetenz an. Darüber ist kein Inventar zu führen.

§ 9 Installationsarbeiten

Dem Brunnenmeister ist die Ausführung von Installationsarbeiten bei Privaten untersagt, dagegen hat er sämtliche, durch die Installateure ausgeführten Einrichtungen einer genauen Kontrolle zu unterziehen. Dabei ist auf die Vorschriften des Wasserreglements und des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern zu achten.

Notwendig werdende Reparaturarbeiten an Schiebern und Hydranten sind wenn möglich durch den Brunnenmeister auszuführen. Undichte Hahnen bei Privaten dürfen durch den Brunnenmeister, aber auf Kosten der Abonnenten, instand gestellt werden. Das Anbringen und Entfernen von Plomben ist ausschliesslich Sache des Brunnenmeisters. Das Entfernen von Plomben durch Dritte ist der Wasserkommission mitzuteilen.

§ 10 Wasserleitungsbau

Der Brunnenmeister übt in jedem Fall als Vertreter der Wasserkommission die Kontrolle aus. Er hat darüber zu wachen, dass sämtliche Arbeiten nach den bestehenden Vorschriften und eventuell speziellen Anweisungen der Wasserkommission ausgeführt werden. Bei Leitungsbauten, die ohne Bauleitung ausgeführt werden, muss er die Lage der Leitungen einmessen und einen Situationsplan erstellen.

Die Hauszuleitungen werden im Normalfall durch Dritte erstellt. Der Brunnenmeister führt Aufsicht über die Anschlussarbeiten an das Gemeindenetz und überwacht den Leitungsbau gemäss den Richtlinien. Er ist auch besorgt für das Einmessen der Hauszuleitung und erstellt die notwenigen Planunterlagen und Eintragungen.

§ 11 Wasseranschlussbewilligungen

Der Brunnenmeister kann keine Wasseranschlussbewilligung erteilen. Dafür ist einzig und allein die Wasserkommission zuständig.

§ 12 Wasserqualität

Stellt der Brunnenmeister eine Beeinträchtigung oder Gefährdung des Grundwassers fest, so orientiert er unverzüglich den Präsidenten der Wasserversorgung. Der Brunnenmeister ist nicht befugt, selbstständig Analysen anzuordnen.

§ 13 Übertretungen

Durch Abonnenten begangene Übertretungen der reglementarischen Vorschriften sind, soweit solche dem Brunnenmeister bekannt, der Wasserkommission zur Anzeige zu bringen.

§ 14 Mitspracherecht

Der Brunnenmeister wird zu den Sitzungen der Wasserkommission eingeladen. Er hat ein Mitsprache- aber kein Stimmrecht. Zu wichtigen Beschlüssen und projektierten Bauvorhaben ist der Brunnenmeister anzuhören. Der Brunnenmeister hat sich mit sämtlichen die Wasserversorgung betreffenden Fragen auch dann zu befassen, wenn er durch Drittpersonen Kenntnis erhält.

§ 15 Stellvertretung

Der Brunnenmeister-Stellvertreter wird durch die Wasserkommission bestimmt. Der Brunnenmeister ist verpflichtet, seinen Stellvertreter stets auf dem Laufenden zu halten und ihn hin und wieder Wartungsarbeiten selbstständig ausführen zu lassen. Der Brunnenmeister oder sein Stellvertreter muss jederzeit erreichbar sein.

§ 16 Rapportwesen

Der Brunnenmeister muss auf Ende jedes Monates der Wasserkommission einen ausführlichen Rapport über die ausgeführten Arbeiten und Kontrollgänge vorlegen unter Angabe der hierfür aufgewendeten Zeit.

§17 Gehalt

Das Gehalt wird pro Arbeitsstunde durch den vom Gemeinderat festgelegten Ansatz vergütet. Für Nacht- und Sonntagsarbeiten wird ein Zuschlag gemäss der geltenden DGO der Einwohnergemeinde ausgerichtet. Als Nacht- und Sonntagsarbeiten gelten: Leitungsbrüche, Brandfälle, Störungsmeldungen durch das KKW. Die zeitliche Beschränkung ist in der DGO geregelt. Der Brunnenmeister hat Anspruch auf eine angemessene Km.-Entschädigung für die Benützung seines Privatwagens. Die Entschädigung wird auf Antrag der Wasserkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 18 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Pflichtenheft ist durch den Gemeinderat genehmigt worden am 03. Dezember 1985. Der gewählte Brunnenmeister erklärt sich mit dem vorliegenden Pflichtenheft Einverstanden.

Niedergösgen, den 03. Dezember 1985

Der Gemeinderat

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeideschreiber:

Walter Meier

Albin Schlosser